

Mitteln Vorgehen zu können wie gegen Erwachsene. Nach dieser Verordnung wurde am 11.8. 1942 ein 17jähriger wegen Herstellung und Verbreitung von antinazistischen Flugblättern zum Tode verurteilt.

Für die SBZ-Justiz enthält § 24 des dort geltenden Jugendgerichtsgesetzes eine gleichartige Regelung. In einem Punkt ist das Zonengesetz milder: Auf Todesstrafe darf gegen Jugendliche nicht erkannt werden. In zwei Punkten ist es schärfer als das NS-Gesetz:

1. Es gilt nicht nur für Jugendliche über 16 Jahren, sondern für Jugendliche ab 14 Jahren, und
2. im NS-Staat *konnte* das Erwachsenenstrafrecht gegen Jugendliche, in der SBZ *muß* es angewendet werden.

Die Urteile gegen die Werdauer Oberschüler und gegen Schüler und Lehrlinge aus dem Bezirk Frankfurt (Oder) zeigen, daß die Zonenjustiz in ihrer Brutalität der NS-Justiz nicht nachsteht. Aus dem Zeitungsbericht über die Gerichtsverhandlung in Frankfurt (Oder) läßt sich erkennen, daß den Jugendlichen neben einer unbedeutenden Sachbeschädigung eine Brandstiftung vorgeworfen worden ist. Man kann jedoch nicht mit Sicherheit ersehen, daß die Jungen die Scheune tatsächlich in Brand gesteckt haben. Selbst wenn sie es getan haben sollten, kann man die erkannten Zuchthausurteile — genau wie das Urteil des Volksgerichtshofs vom 11.8. 1942 — nur als unmenschlich bezeichnen.

#### NS-JUSTIZ

„Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 (RGBl I, 2000)

#### § 1

(1) Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über sechzehn Jahre alt ist, kann der Staatsanwalt die Anklage auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist.

(2) In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht.“

Urteil des Volksgerichtshofs vom 11. August 1942

„Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Verwaltungslehrling H. H., geb. 8. Januar 1925
2. den Schlosserlehrling R. W., geb. 11. Februar 1926
3. den Malergesellen K. Sch., geb. 5. Januar 1924
4. den Verwaltungslehrling G. D., geb. 1. November 1924

wegen Vorbereitung zum Hochverrat hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 11. August 1942 für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

H. wegen Abhörens eines Auslandssenders und Verbreitung der abgehörten Nachrichten in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und landesverräterischer Feindbegünstigung zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen

#### SED-JUSTIZ

„Jugendgerichtsgesetz“ vom 23. Mai 1952 (GBl. I, S. 411)

#### „§ 24

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

...“

Anklage

des Oberstaatsanwalts des Bezirks Zwickau vom 24. September 1951

— I Js 123/51 —

Haftsache

„An das  
Landgericht

I. Große Strafkammer Zwickau

Anklageschrift

1. der Oberschüler *Hans Joachim Gäbler*, geb. 24. Februar 1933 in Chemnitz, wohnhaft Werda, Gartenweg 2,
2. der Oberschüler *Karl-Heinz Herbert Eckardt*, geb. 16. Januar 1935 in Schweigertshain, wohnhaft Werda, Pestalozzistr. 26,